

Berlin, 17. Februar 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in Telemedien (§ 19 JMStV) sowie seit Januar 2020 auch Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Referentenentwurf aus dem BMJV vom 15. Januar 2020 und beschränkt sich auf diejenigen Punkte, die aus Sicht der Selbstkontrolle/Selbstregulierung relevant sind.

Zusammenfassung:

- Die fortgesetzte Befassung des Staates mit strafbarer Hassrede im Internet ist wichtig und grundsätzlich zu begrüßen. Dies umfasst auch eine weitere **Verbesserung der Transparenz** auf diesem Gebiet, um eine für die Rechtfertigung staatlichen Handelns ausreichende Tatsachengrundlagen nachhaltig sicherzustellen.
- Einzelne Veränderungen für die Vorgaben des bei den sozialen Netzwerken vorzuhaltenden **Beschwerdeverfahrens** hätten problematische und sicher ungewollte Auswirkungen, wie z.B. Einschüchterungseffekte.
- Weder der Weg zur Anerkennung als **Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung**, noch die praktische Arbeit einer solchen Einrichtung werden durch den Gesetzentwurf positiv beeinflusst.
- Die vorgesehene **Schlichtungsstelle** wird voraussichtlich keine praktische Bedeutung erlangen.
- Die Erweiterung und Klarstellung der **Befugnisse des Bundesamts für Justiz** ist grundsätzlich richtig. Zweifelhaft ist, ob die vorgeschlagenen Regelungen den angestrebten Effekt haben.
- Die **Konkurrenzsituation** zwischen den Vorgaben des NetzDG und deren Beaufsichtigung bzw. Durchsetzung auf der einen und den **landesrechtlichen Vorgaben der Medienaufsicht** und deren Umsetzung durch die Landesmedienanstalten besteht weiterhin.

Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter

FSM e.V.
Beuthstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0) 30 240 484-30
F +49 (0) 30 240 484-59
office@fsm.de
fsm.de

Vereinsregisternr.: 20264 B,
AG Charlottenburg, Berlin
UST-IDNr. DE814341170

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
BIC: BEVODE33
IBAN: DE51 1009 0000
7049 3160 08

Im Einzelnen:

1. Allgemeines

Die FSM teilt die Einschätzung des Referentenentwurfs, dass strafbare Hassrede im Internet ein bedeutendes gesamtgesellschaftliches Thema ist und ihre Bekämpfung ein abgestimmtes und entschlossenes Handeln aller Akteure erfordert. Dabei sind neben staatlichen Stellen und zivilgesellschaftlichen Akteuren selbstverständlich auch Unternehmen einzubeziehen, deren Plattformen aus dem Alltag vieler Menschen heute nicht mehr wegzudenken sind. Die Wahrung der Grundrechte aller Beteiligter sowie die rechtsstaatliche Ausgestaltung aller Maßnahmen ist dabei essenziell. Auch weil das NetzDG zahlreiche Nachahmer auf der ganzen Welt, auch und gerade außerhalb freiheitlich-demokratischer Grundordnungen, findet, ist auf eine krisensichere Ausgestaltung der Normen und einen definitiven Ausschluss parteipolitischer Einflussnahme besonderes Augenmerk zu legen.

Als Einrichtung, die sich in ihrer Arbeit ganz wesentlich auch mit der Nutzung von Onlinediensten durch Familien und junge Menschen befasst, betonen wir die Wichtigkeit von Partizipation und Teilhabe auch in sozialen Netzwerken. Welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Änderungen auf junge Menschen haben, ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu betrachten.

Dass die vorgelegten Änderungsvorschläge für das NetzDG parallel zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität diskutiert werden, ist hingegen ausgesprochen ungewöhnlich und macht die Auseinandersetzung unnötig kompliziert.

Die Regulierung sozialer Netzwerke berührt stets Punkte von internationaler Strahlkraft, da sie zum einen in aller Regel große, international tätige Plattformen betrifft und zum anderen in einem Bereich wirkt, den viele Menschen zu ihrem „digitalen Alltag“ zählen, in dem Landesgrenzen und nationale Besonderheiten irritieren oder als Hemmnisse wahrgenommen werden.

Die FSM appelliert an die Bundesregierung, sich auch auf EU-Ebene aktiv in die dort laufenden Gespräche und Prozesse einzubringen, nicht zuletzt weil der im NetzDG behandelte Komplex eine wichtige Priorität der EU-Kommission ist.

Auf die in einem ähnlichen Zusammenhang kürzlich ergangene Stellungnahme der Kommission an die Französische Republik wird ergänzend verwiesen (Stellungnahme der Kommission vom 22.11.2019, C(2019) 8585 final)¹.

2. Berichtspflichten (Ziff. 2)

Nachvollziehbar ist, dass von den Anbietern sozialer Netzwerke mehr und konkretere Details im Rahmen ihrer Berichtspflichten erwartet werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die ordnungsgemäße Erstellung und Abgabe dieser Berichte vollumfänglich bußgeldbewehrt ist, muss bereits im Vorfeld klar sein, dass z.B. an die Darstellung der Funktionsweise automatisierter Erkennungsverfahren keine überzogenen Anforderungen gestellt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung – jedenfalls im Rahmen der Begründung – erforderlich, dass eine Pflicht der sozialen Netzwerke zur aktiven Suche nach rechtswidrigen Inhalten auch weiterhin nicht besteht.

Bereits bisher müssen die sozialen Netzwerke in den Berichten solche Beschwerden gesondert ausweisen, die sie von „**Beschwerdestellen**“ erhalten haben. Die bislang veröffentlichten Transparenzberichte weisen in diesem Zusammenhang bei allen sozialen Netzwerken ganz erhebliche Zahlen auf, welche jedenfalls nicht auf Meldungen durch die FSM-Beschwerdestelle zurückzuführen sind und in dieser Größenordnung auch nicht von den anderen deutschen – primär im Jugendmedienschutz aktiven – Beschwerdestellen stammen können. Es ist daher zu vermuten, dass einzelne Nutzerinnen und Nutzer unrichtig angegeben haben, sie seien eine solche Beschwerdestelle. Der Gesetzgeber hat bislang nicht klargestellt, welche Einrichtungen er mit der Bezeichnung „Beschwerdestelle“ meint. Wenn der gesonderten Ausweisung solcher Beschwerden bei der nachträglichen Betrachtung und Interpretation eine Bedeutung zukommen soll, dann ist klarzustellen, welche Einrichtungen sich in diesem Zusammenhang als Beschwerdestelle bezeichnen dürfen. Für unzulässige Onlineinhalte im (auch) für das NetzDG relevanten Bereich sind Beschwerdestellen gesetzlich in § 19 Abs. 2 Nr. 6 JMStV vorgesehen.

Höchst problematisch ist das Ansinnen, für die Transparenzberichte die **Ausweisung gruppenbezogener Informationen** vorzuschreiben (Ziff. 2 Buchst. f)):

¹ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/EN/C-2019-8585-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

Während es sich um ein grundsätzlich nachvollziehbares Interesse handelt zu erfahren, welche Menschen und ggf. Gruppen von Menschen durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind, so kann es in dieser Allgemeinheit keine (durch Bußgeld sanktionierte) verpflichtende Vorgabe für Anbieter sozialer Netzwerke sein. So macht zunächst der Gesetzentwurf aus naheliegenden Gründen keine konkreteren Vorgaben über die möglicherweise betroffenen Gruppen. Solche Gruppen in eigener Verantwortung zu bilden und bereits dadurch Wertungen vorzunehmen, kann nicht Aufgabe der sozialen Netzwerke sein. Ob es sich bei besonders (häufig oder intensiv?) betroffenen Menschen beispielsweise um solche mit Migrationshintergrund, einer bestimmten Parteipräferenz, eines oder keinen Glaubens oder solchen, die sich zu einem (oder keinem) bestimmten Geschlecht zugehörig fühlen, mag im Rahmen einer transparenten wissenschaftlichen Forschung erhoben und ausgewertet werden. Für gesetzlich vorgeschriebene Transparenzberichte ist diese Vorgabe hingegen ungeeignet.

Abzulehnen ist die Vorschrift, in den Berichten Gruppierungen von Nutzern zu bilden, welche rechtswidrige Inhalte besonders häufig teilen, und aufzuklären, ob und wie sie sich möglicherweise zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte abgestimmt haben. Sicher gibt es an solchen Daten ein kriminologisches Interesse. Eine entsprechende Ermittlung, Erhebung und Auswertung sollte dabei aber den zuständigen Behörden vorbehalten bleiben und ggf., sofern sinnvoll und möglich, durch unabhängige wissenschaftliche Forschung begleitet werden.

Die Entwurfsbegründung formuliert das Ziel, die Transparenzberichte verschiedener sozialer Netzwerke mögen künftig besser miteinander vergleichbar sein. Dies kann nur sehr begrenzt gelingen, weil sich die großen Plattformen im Hinblick auf die geteilten Inhalte, die Art der Nutzung generell, den Kreis der Nutzerinnen und Nutzer, Altersstrukturen sowie die Art der Interaktion von Nutzerinnen und Nutzern untereinander ganz erheblich voneinander unterscheiden. Allgemeine Ableitungen beispielsweise zum gesellschaftlichen Phänomen „Hate Speech“ sind deshalb auch mit sehr ausführlichen und detaillierten Transparenzberichten nicht ohne weiteres möglich. Zum einen können entsprechende Betrachtungen jeweils nur auf das individuelle soziale Netzwerk bezogen werden. Zum anderen sind die jeweiligen Netzwerke und dort wiederum jeweils auffällig gewordene Inhalte vermutlich nicht gesamtgesellschaftlich repräsentativ.

Weil der Entwurf in Ziff. 3 Buchst. e) (§ 3 Abs. 9 NetzDG-E) eine neue Berichtspflicht für die anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung einführt, stellt sich die Frage der Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Berichte auch an dieser Stelle. Der Bericht der Selbstregulierungseinrichtung wird, was die bewerteten Fälle bzw. Inhalte angeht, noch weniger repräsentativ sein und auch im Hinblick auf die sozialen Netzwerke, deren Inhalte jeweils betroffen sind, kaum vergleichende und wertende Aussagen zulassen.

3. Beschwerdeverfahren (Ziff. 3)

Die **leichte Bedienbarkeit eines Beschwerdemechanismus (Buchst. a))** ist essenzielle Voraussetzung für dessen tatsächliche Nutzung. Hierfür objektive Kriterien zu entwickeln, ist jedoch ausgesprochen schwierig, hängt doch die praktische Umsetzung ganz erheblich von dem jeweiligen sozialen Netzwerk und dessen Eigenheiten ab. Abzuwägen ist auf der einen Seite zwischen dem allgemeinen Interesse daran, berechnete – oder jedenfalls nachvollziehbare – Hinweise unkompliziert an ein soziales Netzwerk weitergeben zu können, und auf der anderen Seite der Umsetzbarkeit der damit einhergehenden Verfahren bei den sozialen Netzwerken: Selbstverständlich kann von Menschen, die einen aus ihrer Sicht rechtswidrigen Inhalt melden wollen, keine Subsumtion unter strafrechtliche Tatbestände verlangt werden. Zumutbar ist gleichwohl eine Begründung oder jedenfalls formularmäßige Angabe eines Grundes, weshalb der betreffende Inhalt für rechtswidrig gehalten wird. Dies verbessert die Nachvollziehbarkeit des Hinweises durch die Personen, die diese Hinweise und die entsprechenden Inhalte für die sozialen Netzwerke einzuschätzen haben, soll aber gleichzeitig solche Meldungen einschränken, die unbeabsichtigt oder missbräuchlich erfolgen.

Es widerspricht daher nicht einer leichten Bedienbarkeit des Beschwerdemechanismus, wenn die meldende Person einen Grund für den Hinweis angeben muss. Eine Einordnung in rechtliche Kategorien oder sogar die Zuordnung zu einem bestimmten StGB-Tatbestand können dabei Möglichkeiten sein, die allen Beteiligten bei der Zuordnung des Hinweises helfen – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Berichte der sozialen Netzwerke gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG (aktuelle Fassung; nach dem Entwurf dann Nr. 4) den „Beschwerdegrund“ angeben müssen.

Für problematisch halten wir die neu vorgesehene Pflicht, diejenige Person über einen Beschwerdeeingang zu informieren, deren Inhalt von Dritten gemeldet worden ist (Ziff. 3 Buchst. b) aa)). Zwar ist eine entsprechende Kenntnis die notwendige Voraussetzung dafür, dass diese Person sich gegen den Vorwurf, rechtswidrige Inhalte verbreitet zu haben, zur Wehr setzen kann. Eine solche Vorschrift wird jedoch immer dann zu einer unberechtigten „Alarmierung“ von Nutzerinnen und Nutzern führen, wenn die gemeldeten Inhalte gerade nicht als rechtswidrig beurteilt und somit auch nicht durch das soziale Netzwerk entfernt werden. Allein schon die Benachrichtigung darüber, dass ein eigener geteilter Inhalt auf eine mögliche Rechtswidrigkeit überprüft wird, hätte Einschüchterungseffekte unüberblickbaren Ausmaßes zur Folge. Diese wären umso stärker, je mehr die Person an exponierter Stelle am öffentlichen Leben teilnimmt, sei es durch politisches, gesellschaftliches oder kulturelles Engagement. So ist ohne weiteres vorstellbar, dass Parlamentsabgeordnete in großer Zahl Meldungen darüber erhalten, dass Dritte ihre Inhalte wegen möglicher Strafrechtsrelevanz gemeldet haben. Es muss befürchtet werden, dass dies eine ungerechtfertigte Beschränkung des eigenen Kommunikationsverhaltens („Schere im Kopf“) zur Folge hat. Einen Mehrwert für diese Personen ergibt sich aus der Kenntnis über entsprechende Meldevorgänge nicht. Selbstverständlich erforderlich ist eine Information dann, wenn ein Inhalt in der Folge entfernt wird.

Entsprechend ist in der Folge auch keine Information über den Verfahrensausgang an diejenigen Nutzerinnen und Nutzer zu verlangen, deren Inhalte gerade nicht entfernt werden (so aber vorgesehen in Ziff. 3 Buchst. b) cc)).

Gleiches gilt im Rahmen des **Gegenvorstellungsverfahrens** (Ziff. 4 - § 3b Abs. 2 Nr. 1 NetzDG-E): In der Konstellation, in der jemand einen Inhalte gemeldet hat, dieser vom sozialen Netzwerk als nicht rechtswidrig eingeschätzt wird und die meldende Person das Gegenvorstellungsverfahren nutzt, brauchen diejenigen, um deren Inhalt es geht, noch nicht informiert zu werden. Die Einschüchterungseffekte wären dieselben wie oben geschildert. Nur wenn das soziale Netzwerk im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens eine abweichende Entscheidung in Betracht zieht, wäre eine Information und Anhörung der anderen Seite zweckmäßig.

Zu prüfen ist, ob die Einleitung des Gegenvorstellungsverfahrens von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann. Neben die Beachtung einer (Not-)Frist, deren derzeit angedachte Dauer von einem Monat deutlich zu

lang sein dürfte, könnten bestimmte Begründungsanforderungen für die Person treten, die eine Entscheidung erneut prüfen lassen möchte. So ist denkbar, einen neuen Tatsachenvortrag oder jedenfalls eine Begründung im Einzelfall zu fordern. Gewisse „Eingangshürden“ verhindern, dass die Option der Gegenvorstellung lediglich aus Frust oder Unzufriedenheit genutzt wird. Wer sich hingegen ernsthaft mit der einmal ergangenen Entscheidung des sozialen Netzwerks auseinandersetzt, für den ist es kein unzumutbarer Aufwand zu begründen, warum diese Entscheidung für fehlerhaft erachtet wird.

Soweit eine Entscheidung im Gegenvorstellungsverfahren zu begründen ist, so ist der Wunsch nach Individualität und Einzelfallgenauigkeit nachvollziehbar (§ 3b Abs. 2 Nr. 3 NetzDG-E). Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass das soziale Netzwerk in ganz offensichtlich missbräuchlichen Verfahrenssituationen oder bei offensichtlich unbegründeten Gegenvorstellungen ausführliche, individuelle Begründungen abzugeben haben. Auch darf es wegen der zu erwartenden hohen Fallzahlen nicht ausgeschlossen werden, dass Textbausteine genutzt werden. Wichtig ist lediglich, dass das soziale Netzwerk sich mit dem Inhalt und den entsprechenden Argumenten im Einzelfall auseinandersetzt.

4. Regulierte Selbstregulierung

Der Entwurf sieht Anpassungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sowie von deren Arbeitsweise vor. Während es absolut richtig ist, diesem Thema auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, so besteht doch gegenwärtig noch einige Unsicherheit über die Auswirkungen in der Praxis, da die FSM erst unmittelbar vor der Aufnahme der Prüftätigkeit steht und deshalb bezüglich der konkreten Verfahren noch keine Erfahrungswerte beisteuern kann.

Die FSM ist, nachdem sie dies im Dezember 2018 beantragt hatte, im Januar 2020 nach § 3 Abs. 6 NetzDG anerkannt worden. Aus Sicht der FSM ist der **lange Verfahrenslauf** nicht etwa durch den Mangel an möglichen Maßnahmen durch das BfJ (Befristung, Nebenbestimmungen; so nun Ziff. 3 Buchst. d)) zu begründen, sondern er liegt an der zu gering ausgeprägten Fähigkeit des BfJ, Fragen über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen in einem dialogischen Prozess zu adressieren. Dass dies wegen fehlender Präzedenzfälle, Spruchpraxis und Erfahrungswerte erforderlich sein würde, hat die FSM mit Blick auf die eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anerkennung nach § 19 JMStV frühzeitig angemahnt. Auch wenn dies nicht ausdrücklich so

benannt wird, so kann sich doch die erstarkende Rolle des BfJ als „mehr“ denn eine bloße Bußgeldaufsicht auch positiv auf die Zusammenarbeit mit der FSM und ggf. künftig weitere Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung auswirken.

Dass das Gesetz nun ausdrücklich eine **datenschutzrechtliche Erlaubnis** für die Weiterleitung von Inhalten durch die sozialen Netzwerke sowie für die Verarbeitung bei den Selbstregulierungseinrichtungen vorsieht (Ziff. 3 b) dd)), ist –

- jedenfalls zur Klarstellung – sehr hilfreich und deshalb zu begrüßen.

An derselben Stelle wird in Form einer **gesetzlichen Privilegierung** klargestellt, dass möglicherweise unrichtige Entscheidungen der Selbstregulierungseinrichtung nicht bedeuten, dass ein soziales Netzwerk seine Pflichten zum sorgfältigen und zutreffenden Umgang mit Hinweisen auf rechtswidrige Inhalte verletzt hätte. Dies ist zu begrüßen. Überlegenswert ist in diesem Zusammenhang, ob nicht darüber hinaus in Anlehnung an § 20 Abs. 5 JMStV eine Privilegierungswirkung denkbar ist, die die nachträgliche Kontrolle von Entscheidungen der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung auf mögliche Überschreitungen eines Beurteilungsspielraums beschränkt, wenn derselbe Fall gleichzeitig oder später Gegenstand einer Überprüfung durch das BfJ ist.

-

Nach geltendem Recht gibt es in § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG die nicht näher definierte Möglichkeit, **Entscheidungen der Selbstregulierungseinrichtung überprüfen zu lassen**. Die Verfahrensordnung der FSM sieht vor, dass dies demjenigen möglich ist, dessen Inhalt nach einer Entscheidung der FSM entfernt worden ist, weil er als rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG erkannt wurde. Diese Möglichkeit ist Bestandteil der jüngst erteilten Anerkennung nach § 3 Abs. 6 NetzDG. Künftig soll es nach den Vorstellungen des Entwurfs die konkret definierte Möglichkeit geben, dass neben dem Nutzer, „für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde“ (wie derzeit), auch derjenige eine Überprüfung der ersten Entscheidung verlangen kann, der den Inhalt ursprünglich als vermeintlich rechtswidrig gemeldet hat, wenn die Prüfung bei der Selbstregulierung diese Rechtswidrigkeit nicht bestätigt. Bei der Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens gegen Entscheidungen der Selbstregulierung ist es ein Ziel, im Rahmen der Selbstkontrolle mögliche eigene Fehler, die zu einer Grundrechtsbetroffenheit Dritter geführt haben, korrigieren zu können. Es geht dabei jedoch explizit nicht darum, eine auch mit Drittwirkung verbindliche Rechtsfolge herbeizuführen, denn dafür sind die Gerichte zuständig. Die Überprüfung einer einmal durch die Selbstregulierungseinrichtung getroffenen Entscheidung muss auch aus Gründen der Verfahrensökonomie die Ausnahme

bleiben. Wer also einen Inhalt eines anderen beim Betreiber eines sozialen Netzwerkes meldet, und wenn die Rechtswidrigkeit dieses Inhalts sodann durch die Selbstregulierungseinrichtung verneint wird, sollte keinen Anspruch darauf haben, eine zweite Prüfung zu initiieren. Würde dies gleichwohl so vorgesehen, müsste die FSM ein solches Verfahren für die jeweilige Nutzerin bzw. den jeweiligen Nutzer kostenpflichtig machen, um den Aufwand entsprechend abzudecken. Dies ist im Rahmen der derzeit vorgesehenen Verfahren nicht der Fall. Gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, bleibt diesen Personen in jedem Falle unbenommen.

Sollte das Gesetz gleichwohl eine solche Vorgabe machen, so müsste die FSM das eingeführte System von Grund auf überarbeiten und vor allem eine entsprechende Kostenordnung vorsehen. Nutzerinnen und Nutzer, die eine Entscheidung der FSM erneut überprüfen lassen wollen, müssten eine Gebühr von bis zu 1.000 EUR zahlen. Die Einführung bzw. Umsetzung entsprechender Abrechnungssysteme würde voraussichtlich mehrere Monate dauern. Die Übergangsfrist in § 6 Abs. 5 NetzDG-E (Ziff. 8) ist dafür in jedem Fall zu kurz.

Die Aufhebung von § 3 Abs. 6 Nr. 4 NetzDG („**Beschwerdestelle**“) ist sachdienlich, weil die Verfahrensordnung der Selbstregulierungseinrichtung nach § 3 Abs. 6 Nr. 3 NetzDG bereits das enthalten muss, was hier gemeint ist.

5. Schlichtungsstellen

Der Gesetzentwurf sieht in § 3c NetzDG-E die Möglichkeit der Einführung einer **privatrechtlich organisierten, optionalen Schlichtungsstelle** vor, deren Verfahren nicht kostenfrei (§ 3c Abs. 2 Nr. 4 NetzDG-E: „kostengünstig“). Wichtig ist, mit Blick auf die Arbeit der FSM klarzustellen, dass solche Fälle nicht einer Schlichtungsstelle vorgelegt werden können, die bereits nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG durch eine Selbstregulierungseinrichtung entschieden worden sind. Eine entsprechende Klarstellung ist am Ende von § 3c Abs. 1 NetzDG-E vorzusehen.

Welche praktische Relevanz ein kostenpflichtiges und unverbindliches, freiwilliges Schlichtungsverfahren haben kann, wird nicht deutlich. Zwar ist die Schlichtung als Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung an vielen Stellen in unserer Rechtsordnung anerkannt und bewährt. Dort geht es jedoch in aller Regel um ganz erhebliche materielle oder existenzielle Fragen, während die nach NetzDG üblicherweise diskutierten Einzelfallfragen kaum jemals eine

solche Reichweite und Bedeutung haben. Dass hier außer in absoluten Ausnahmefällen einmal alle Beteiligten Interesse an der außergerichtlichen Schlichtung haben, muss bezweifelt werden.

Ob die **behördliche Schlichtung** i.S.d. § 3f NetzDG-E größere praktische Relevanz haben wird, ist zumindest fraglich. Der Anwendungsbereich ist zunächst durch die Beschränkung auf Anbieter von Videosharingplattform-Diensten mit Sitz in Deutschland ausgesprochen eng. Durch die weitere Einschränkung auf die in § 3e Abs. 2 S. 2 NetzDG-E genannten Tatbestände sinkt die Relevanz weiter, geht es doch bei den dort angesprochenen Fragen stets um schwerwiegende Delikte.

6. Neue Aufgaben für das Bundesamt für Justiz

In § 4a NetzDG-E werden neue Aufgaben und Befugnisse des BfJ vorgesehen. Dass das Amt in seiner Rolle als Aufsicht künftig in einen Dialog mit Anbietern treten kann, ist ausdrücklich zu begrüßen, vor allem wenn es diese Rolle offensiv auch als Dialogpartner begreift, um im Idealfall die Einleitung von Bußgeldverfahren zu verhindern. Auch aus Sicht der Selbstregulierungseinrichtung ist wünschenswert, dass das BfJ künftig flexibler auftreten kann und soll. Im Zusammenhang mit Diensten und gesellschaftlichen Phänomenen, die einem fortgesetzten Wandel unterliegen, ist ein entsprechendes Aufsichtshandeln essenziell.

Nicht ganz klar ist in diesem Zusammenhang aber die Reichweite der neuen Befugnisse des BfJ, wenn es stets die jeweils „erforderlichen Maßnahmen“ treffen kann. Dies kann dann problematisch werden, wenn diese recht allgemeine Befugnis auf gesetzlich nicht näher definierte Pflichten von Plattformanbietern trifft, wie dies z.B. in § 3e Abs. 4 NetzDG-E der Fall ist (vgl. auch die diesbezügliche Begründung auf S. 33 des Entwurfs).

7. Verhältnis zu Landesrecht

Wie bereits vor der Einführung des NetzDG, ist auch weiterhin zu kritisieren, dass das Verhältnis zwischen den Vorgaben des NetzDG und jenen für die Medienaufsicht durch die Länder, namentlich im JMStV, ungeklärt ist.

So ist nach wie vor denkbar, dass ein und derselbe Sachverhalt durch eine Landesmedienanstalt bzw. die KJM (wahlweise eine JMStV-Selbstkontrolle) geprüft wird und gleichzeitig Gegenstand eines BfJ-Verfahrens ist, ohne dass es entsprechende Mitteilungsmechanismen gäbe. Neben der möglichen Parallelität von Entscheidungen ist auch eine abweichende inhaltliche Bewertung denkbar.

■ So wird die KJM, wenn sie von einem Verstoß gegen § 4 Abs. 1 JMStV ausgeht und gleichzeitig eine strafrechtliche Relevanz nicht ausschließen kann, den Vorgang der Staatsanwaltschaft zuleiten, die eine eigene Prüfung vornimmt und ggf. Ermittlungsmaßnahmen ergreift. Will hingegen das BfJ einen Fall zum Gegenstand eines Verfahrens machen, so hat es zuvor die Rechtswidrigkeit durch das AG Bonn prüfen zu lassen. Bereits an dieser Stelle sind potenziell vier öffentliche Akteure mit demselben Fall befasst, ohne dass wechselseitig Kenntnis von in den beiden unterschiedlichen Verfahrenssträngen vorgenommene Prüfvorgänge gegeben wäre.

■ Die Unübersichtlichkeit nimmt erheblich zu, wenn es sich bei dem Anbieter der Plattform, auf dem sich der fragliche Inhalt befindet, um ein Mitglied der FSM handelt: Dann muss nämlich die KJM, wenn sie zwar von einem Rechtsverstoß, nicht jedoch von einer strafrechtlichen Relevanz ausgeht, u.U. gemäß § 20 Abs. 5 JMStV zunächst die FSM befassen, die bei der Bewertung des Sachverhalts einen durch die KJM nur begrenzt überprüfbaren Beurteilungsspielraum hat. Würde derselbe Fall durch das soziale Netzwerk nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 b) NetzDG an die FSM als NetzDG-Selbstregulierung weitergeleitet, bindet deren Entscheidung zwar die Plattform, die rechtliche Privilegierung ist aber unklar. Gegenüber strafrechtlichen Ermittlungsbehörden besteht jedenfalls auch hier keine Schutzwirkung.

Der Bundesgesetzgeber ist dringend aufgerufen, die Frage der Konkurrenz zu Verfahren nach JMStV mit und ohne Beteiligung von Selbstkontroll- und Selbstregulierungseinrichtungen explizit zu thematisieren – und zu beantworten.

* * *